

Stuttgart, 25.05.2021

Liebe Geschwister,

Mit der Version 18 sind die nachfolgenden Richtlinien und Regelungen im SV verbindlich. **Diese ergänzen oder konkretisieren oder erklären die veröffentlichte Matrix vom 17.05.2021. Diese hängen wir nochmal mit an, sie wurde an wenigen Stellen modifiziert.**

Wir behalten uns vor, diese Regelungen auf Grundlage aktueller Entwicklungen und Entscheidungen anzupassen.

Bitte achtet weiterhin darauf, was neben der offiziellen Corona Vo und unseren Richtlinien an speziellen Maßnahmen in Landkreisen und Städten eurer Gemeinde gilt.

Bei regionalen oder örtlichen stärkeren Einschränkungen der Landkreise und Städte übernehmen die Leitungskreise diese aus den Veröffentlichungen der örtlichen Gesundheitsämter und setzen diese entsprechend um (z.B. erweiterte Maskenpflicht, Abstandsgebote, Teilnehmerbegrenzungen ...). Diese sind unseren Regelungen übergeordnet.

Ansprechpartner für die Corona-Thematik im SV-Vorstand ist: Markus Siegele, Tel: 0711 54998421 oder per Mail markus.siegele@sv-web.de

Neue Regelungen oder wichtige Regelungen sind in der Regel rot geschrieben. Bestehende Regelungen, die eines besonderen Hinweises bedürfen, sind gelb hinterlegt.

Allgemeine aktuelle Hinweise zu Änderungen

(bitte beachtet die Details zu Ausführungen in dem konkreten Bereich)

Als Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V. profitieren wir als ein freies Werk der Evangelischen Württembergischen Landeskirche von Regelungen im Zusammenhang mit Gottesdiensten und der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit. Im Blick auf Vereine, Händler oder Organisationen in unseren Orten, die vielleicht mit noch viel mehr Einschränkungen konfrontiert sind, wollen wir fair und achtsam mit unseren Freiheiten umgehen.

Grundsätzlich geht die Corona-Verordnung vor.

Diese SV Regelungen gelten ebenso für Veranstaltungen, die wir in anderen Räumen veranstalten. Ausnahme, die dortigen Regelungen wären schärfer als unsere.



Wir beschreiben hier die aktuellen Änderungen und Grundsätze – die Details finden sich in den nachfolgenden Punkten.

- Die angehängte Matrix ergänzt die Details in diesen Ausführungen. **Die Grundsätzlichen Punkte gehen immer den konkreten Themen voraus!**
- Im Bereich Kinderprogramm in den Gottesdiensten und Kindergottesdiensten haben wir uns entschieden uns an der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit zu orientieren und diese größtenteils umzusetzen. Die Zahlen sind leichter nachzuvollziehen.
- Sonstige Veranstaltungen (die nicht Gottesdienst sind oder in der Matrix Seiten 1-5 separat aufgeführt sind) können unter bestimmten Vorgaben ebenfalls wieder stattfinden. Voraussetzungen sind in der Matrix bzw. den weiterführenden Details beschrieben.
- Ergänzungen - Seite 7 in der Matrix zu Veranstaltungen von Sportveranstaltungen.
- Präzisierung der Zahlen von sonstigen Veranstaltungen bei den Vorgaben von einer Inzidenz unter 50.
- Die bundeseinheitliche „Notbremse“ (Inzidenz über 100) wurde in unseren Richtlinien mit berücksichtigt. **Ab einer Inzidenz von über 300 finden sämtliche Veranstaltungen / ebenso Gottesdienste nur noch online / digital statt.**

Als Gemeinde und Gemeinschaft empfiehlt es sich, auf die aktuellen 7 Tages-Inzidenzzahlen zu schauen. Nach denen richtet sich manches, was wir beschreiben. Die nachfolgende Matrix soll einen schnellen Überblick verschaffen.

Leitlinien zur Durchführung von Präsenzgottesdiensten / Gemeindeveranstaltungen

Gottesdienste – siehe darüber hinaus die Matrix

1. Die Gottesdienste bedürfen eines festgelegten Hygienekonzeptes.
2. Es ist eine Anmeldung zum Gottesdienst **notwendig***, wenn die räumliche Kapazität bei den erwarteten Besuchern nicht ausreicht. Ansonsten reicht es aus, die Gottesdienstbesucher namentlich zu registrieren, damit eine Kontaktverfolgung leichter möglich ist (Onlineanmeldungen sind ausreichend). Es genügt, wenn diejenigen, die in unseren Datenbanken erfasst sind, ihren Namen hinterlassen. Gäste oder Erstbesucher müssen ihren Namen und die Adresse hinterlassen. Diese Daten werden vier Wochen aufgehoben und dann vernichtet. Sie sind nur im Fall einer auftretenden Infektion von Relevanz oder bei einer Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsbehörden. ***Diese Teilnehmeranmeldungen entfallen, wenn die Inzidenz unter 100 sinkt – dies muss an 5 aufeinanderfolgenden Tagen sein.**

3. Gottesdienstvorbereitungen (Teams) und Proben – sind möglich im Rahmen von §10 (2) der Corona VO (unter Schutz und Hygienebedingungen). Sie dienen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

4. Gemeinsames Singen (Gemeindegottesdienst) in Räumen ist bei einer Inzidenz von über 100 nicht möglich! Ab einer Inzidenz von unter 100 an 14 aufeinanderfolgenden Tagen ist Singen im Innenraum mit Maske wieder möglich. Dies gilt auch für andere Gemeindeveranstaltungen.

Singen im Freien ist möglich. Empfohlen - nur mit medizinischer oder FFP2 Maske. Das Singen ist auf wenige Lieder einzuschränken. Bei hohen Infektionszahlen im Landkreis oder am Ort ist das Singen einzuschränken. Bandmusik nur in kleiner Formation.

5. Band und Lobpreisteams können im Gottesdienst in kleiner Formation zum Einsatz kommen. Sie sollten voneinander auch wieder 1,5 Meter Abstand halten und von der Gemeinde 3 Meter (je mehr desto besser, gerade bei hohen Inzidenzzahlen). Proben für Gottesdienste sind weiterhin möglich. Sie dienen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sind abhängig vom Abstandsgebot und der sich daraus ergebenden Raumkapazitäten „ohne“ Teilnehmerbeschränkung möglich. Wir bitten darum, die bei hohen Inzidenzen (über 100) nicht auszureizen und empfehlen, sich bei Gottesdiensten in Gebäuden auf 100 Teilnehmer zu begrenzen.

- In Landkreisen oder Orten mit einer 7 Tages Inzidenz von mehr als 100 gilt von der Gemeindeleitung zu prüfen, ob die Zahl der Gottesdienstbesucher weiter beschränkt oder nur per Streaming oder online angeboten wird oder ein Gottesdienst im Freien besser ist.
- Bei einer Inzidenz von über 200 ist ein Gottesdienst online oder im Streaming möglich.
Präsenz – Gottesdienste sind grundsätzlich nur im Freien weiter möglich, die Begrenzung der Teilnehmerzahl liegt bei 200 Teilnehmern incl. Mitwirkende.

Abweichend davon ist es **ausnahmsweise** möglich, Präsenzgottesdienste in geschlossenen Räumen mit der Begründung zu feiern, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen.

Zu berücksichtigen sind dabei: (die Gemeindeleitung entscheidet über den Ausnahmefall – der Vorstand des SV (M.Siegele) erhält darüber eine formlose schriftliche Info (per Mail))

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
- die Einschätzung der örtlichen Behörden und
- die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe bzw. Raumvolumen des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten).
- In Land oder Stadtkreisen mit einer 7-Tages Inzidenz von 300/100.000 Einwohner sind Gottesdienste **nur** online oder im Streaming möglich.



7. **Abendmahlsfeiern** in Gottesdiensten sind unter Hygieneregeln und einem Schutzkonzept **möglich**. Bei einer Inzidenz von über 50 ist eine Abendmahlsfeier als Hausabendmahl oder in einer kleinen Gruppe (**unter 10 Personen**) möglich. Beim Hausabendmahl kann bei geltender Kontaktbeschränkung der hauptamtliche Gemeinschaftspastor oder der Gemeindeleiter zusätzlich dazu kommen. Abendmahl in Gottesdiensten ist weiter bei höheren Inzidenzen in Präsenzgottesdiensten möglich.

Bei Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten ist dann darauf zu achten, dass die Austeilung in einem geordneten Rahmen vollzogen wird, oder man vorab Stuhl-Gruppen bildet. Es sollte bei einer Inzidenz von **über 100** vermieden werden, dass die Gottesdienstbesucher durch den Raum gehen.

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

Eine Feier im Rahmen eines Gottesdienstes sollte und könnte so gestaltet sein: Wie gehen davon aus, dass das Abendmahl am Platz gereicht wird. In kleineren Gruppen, wo räumlich viel Platz und Abstand möglich ist, kann das Abendmahl auch in der „Wandelkommunion“ (hintereinander hergehen, Empfang an einem ausgewiesenen Platz) angeboten werden. **Diese Form sollte bei einer Inzidenz von über 100 nicht vollzogen werden, das Abendmahl sollte dann ausschließlich am Platz empfangen werden.**

Zwei Personen mit Schutzhandschuhen und Schutzmaske verteilen das Brot an die Teilnehmer mit Zange. Teilnehmer behalten das Brot in der Hand, bis sie versorgt sind. Dann nehmen sie kurz die Maske hoch und nehmen das Brot zu sich.

Anschließend wird der Wein in Einzelkelchen verteilt.

Wenn der Empfangende einen Kelch hat, nimmt man kurz die Maske hoch und trinkt den Wein. Die Einzelkelche werden anschließend wieder eingesammelt.

In Kleingruppen kann Brot und Wein auf Tellern für jede Person vorbereitet sein und am Platz bereitgestellt werden.

8. Die Kollekte wird in separaten Gefäßen am Ausgang eingesammelt.

9. Es kann hilfreich sein, für eine gewisse Zeit Präsenz- und Online-Gottesdienste parallel anzubieten. Dort, wo unter den räumlich einschränkenden Bedingungen Präsenzgottesdienste stattfinden, können sie bei Bedarf zweimal zu verschiedenen Zeiten gefeiert werden, um so, möglichst vielen Personen, die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

10. In den Gottesdiensträumen **müssen** die Gottesdienstbesucher einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten. **Es gelten die Regeln zum Zusammensitzen (siehe Matrix).**

11. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP Maske) oder einer FFP 2 Maske.

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind weiter von der Maskenpflicht ausgenommen. **Kinder zwischen 6 und 16 tragen eine OP Maske (die Tragepflicht einer FFP 2 Maske ist für dieses Alter entfallen)**

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind auch die direkt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während ihres Einsatzes (Moderation, Predigt, Sprechen, Singen der Band) – auf die Inzidenzabhängigkeit achten – siehe Matrix. Ausgenommen sind zudem solche Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Dies ist regelmäßig durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

12. Wenn wir von Gottesdiensten im Präsenzmodus reden, dann meinen **wir ausschließlich** Gottesdienste. Regelmäßige Veranstaltungen, in denen die biblische Verkündigung und das gemeinsame Gebet im Mittelpunkt stehen, können **je nach Höhe der Inzidenz** in Präsenzform stattfinden. Z.B. Gebetsstunden, Gebetsabende oder Bibelstunden, die wir bisher in diesem Bereich als religiöse Versammlungen eingeordnet haben.

13. Seelsorge und das Angebot zur Seelsorgerlichen Begleitung erhalten wir weiter aufrecht! Vor allem älteren, kranken und einsamen Menschen unserer Gemeinden gilt unsere Aufmerksamkeit! Trotz Kontaktbeschränkungen versuchen wir den Kontakt zu halten. Sterbende und die betroffenen Angehörigen dürfen nicht allein gelassen werden. Wir haben als Geschwister an dieser Stelle einen besonderen Auftrag. Darum sind uns Hausbesuche in vorheriger Abstimmung mit den Personen wichtig!

14. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der Stadt, der Gemeinde) spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden*.

Eine Anzeige sollte zusammen mit dem Schutzkonzept per Email an das Ordnungsamt erfolgen.

Wir empfehlen diese so zu formulieren, dass sich daraus eine generelle Absprache für die nachfolgenden sonntäglich üblichen Gottesdienste ableiten lässt. Sie sollte den Hinweis enthalten, dass Gottesdienste, die von diesen Zeiten abweichen, weiterhin entsprechend der Corona VO angezeigt werden.

***Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Inzidenz unter 100 liegt – das an 5 aufeinanderfolgenden Tagen.**



Kinderprogramm während des Gottesdienstes / Kindergottesdienstes

Wir haben uns entschlossen unsere Regelungen an die Regeln der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit anzupassen und uns an ihnen zu orientieren.

Die in der Matrix genannten Zahlen gelten immer inclusive der Mitarbeitenden.

Die Zahlen der möglichen teilnehmenden Personen beziehen sich auf den einzelnen Raum.

Voraussetzung und Rahmenbedingungen sind:

- Abhängig sind die zulässigen Personenzahlen von der Frage, ob die Teilnehmer / Mitarbeiter getestet sind.
- Kinder unter 6 Jahren (bis einschl. 5 Jahren) benötigen keinen Test.
- Bei hohen Inzidenzen (über 100) gilt für Gruppen, in denen Kinder bis einschl. 5 Jahren teilnehmen, die gleichen Zahlen wie bei „Getesteten“.
- Bei einer Inzidenz von über 100 ist eine digitale oder Online Form möglich. **Nur bei getesteten Personen** ist dies in begrenzter Zahl möglich.
- Für die möglich größere Gruppe benötigt es einen negativen Coronatest, der nicht älter ist als 48 Stunden.
- Die Gruppen beginnen und enden in festen Gruppen.
- Es gelten die allgemeinen AHA+L Regeln.
- Zwischen den Betreuern ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Die nicht aktiven Programmmitarbeiter tragen mind. eine medizinische Maske.
- Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB (Maske) befreit. Ab 6 Jahren ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.
- Kinder bis 5 Jahren in Gruppen können sich im Gruppenraum frei bewegen und müssen keinen Abstand zueinander halten.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit – ab 17.05.2021

- Für Gruppen und Kreise in der Kinder- und Jugendarbeit hat der SV-EC Handlungsempfehlungen veröffentlicht. www.sv-ec.de.

Der Landesjugendring hat für die wichtigsten Regelungen eine Matrix veröffentlicht. Diese findet ihr hier:

Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

des Sozialministeriums in Baden-Württemberg ab 17.5.2021



| INZIDENZ im Landkreis ¹ | ≥ 165 3 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen | 164 - 100 5 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen | 99 - 51 5 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen | 50- 36 5 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen | ≤ 35 5 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen | Notwendig unabhängig von Inzidenz |
|---|--|--|--|---|---|--|
| Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII + § 14 LKJHG) | 6 Personen² | Innenraum | | | | <ul style="list-style-type: none"> keine Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts bis 7.6.2021 Abstandsempfehlung muss eingehalten werden können (Flächen groß genug) Corona-Verordnung BW Abstandsempfehlung (§ 2) Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3) Hygieneanforderungen (§ 4) Hygienekonzept (§ 5) Datenerhebung (§6) Zutritts- / Teilnahmeverbot (§ 7) Arbeitsschutzanforderungen (§ 8) |
| | | 12 Personen² | 12 Personen 36 Personen² | 18 Personen 60 Personen² | 36 Personen 60 Personen² | |
| | | landkreisübergreifend | | | | |
| | | Außenbereich | | | | |
| | 18 Personen² | 18 Personen 120 Personen² | 30 Personen 120 Personen² | 60 Personen 120 Personen² | | |
| landkreisübergreifend | | | | | | |
| Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII + § 15 LKJHG) | 12 Personen | 18 Personen | Innenraum | | <ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung (§ 2) Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3) Hygieneanforderungen (§ 4) Hygienekonzept (§ 5) Datenerhebung (§6) Zutritts- / Teilnahmeverbot (§ 7) Arbeitsschutzanforderungen (§ 8) | |
| | | | 18 Personen 60 Personen² | 18 Personen 60 Personen² | | 36 Personen 60 Personen² |
| | | | landkreisübergreifend | | | |
| | | | Außenbereich | | | |
| | 18 Personen 120 Personen² | 30 Personen 120 Personen² | 60 Personen 120 Personen² | | | |
| landkreisübergreifend | | | | | | |

¹ <https://corona.rki.de/>

² Zu Beginn muss ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis vorgelegt werden. Ein Antigen-Schnelltest darf max. 48 Stunden alt, ein PCR-Test max. 72 Stunden alt sein. Bei mehrtägigen Angeboten muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Genesenen- bzw. Impfnachweise sind nur zu Beginn nötig.

entdecke was geht

www.ljrbw.de

Mit dem Ende der Pfingstferien soll die CoronaVO für die verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit neu gefasst werden, bei der dann auch die Frage der Übernachtungen mit aufgenommen werden soll.



Sonstige Veranstaltungen – NEU

Der Lesbarkeit halber werden nicht alle neuen Punkte rot und gelb hinterlegt

Diese orientieren sich an dem Stufenplan für sichere Öffnungsschritte des Landes Baden-Württemberg – siehe Matrix

Sie gelten bei einer Inzidenz von unter 100 und sind in 3 bzw. 4 Öffnungsschritten unterteilt.

Für diese gelten grundsätzlich zur Teilnahme an einer Veranstaltung – unabhängig der Inzidenzwerten und des Ortes (**innen oder draußen**)

- Maskenpflicht ab 6 Jahren, Kinder von 6 bis 16 Jahren müssen, dort wo eine FFP 2 Maske Vorschrift ist, „nur“ eine OP Maske tragen. (Das gilt nicht für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Dies ist regelmäßig durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen)
- Die AHA+L Regeln gelten weiter, insbesondere die Abstandsregeln (1,5 m).
- Kontaktdokumentation ist notwendig
- Ein tagesaktueller Coronatest (Schnell- und / oder Selbsttest – max. 24 Stunden alt). Die Bürgertests in den unterschiedlichen Testzentren können hierfür genutzt werden. Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst **unter Aufsicht** durchführen und bescheinigen lassen. Kinder bis einschl. 5 Jahren müssen nicht getestet werden.
- **Vollständig Geimpfte** (in der Regel zwei Wochen nach der zweiten Impfung (bei Impfstoffen die zwei Impfungen erfordern)) **oder nachgewiesene vollständig an Covid 19 genesene benötigen keinen Coronatest.**
- Sich impfen zu lassen oder einen Schnelltest zu machen ist freiwillig, bedingt aber in der Regel die Teilnahme an einer Veranstaltung. Laut CoronaVo ist ein Zutritt zu Veranstaltungen von Einrichtungen nur mit einem Test- und Hygienekonzept möglich. Die CoronaVo regelt nach wie vor, dass sonstige Veranstaltungen (bis auf Ausnahmen z.B. Gottesdienste, Gremien und Sitzungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dienen, ...) grundsätzlich untersagt sind, aber im Rahmen der Öffnungsschritte und der vorgenannten Voraussetzungen eine Ausnahme erfahren. (insbesondere §§11 und 21 Absätze 1 bis 3 und 8 der CoronaVO von Baden-Württemberg).

Anmerkungen zu diesen Veranstaltungen

- Hauskreise / Kleingruppen – wir empfehlen den privaten Raum zu meiden und diese im Gemeindehaus zu machen.
- Bei gemeinsamen Essen im größeren Gemeinderahmen ist zu prüfen, ob das realisierbar und angemessen ist. Es ist darauf zu achten, dass die Hygienekonzepte eingehalten werden. Vor der Teilnahme am Essen, des bedient werden ist zu prüfen ob die Voraussetzungen (Test, Impfung, Genesung) bei der teilnehmenden Person vorliegen.



- Woher kommen die Zahlen? ...nicht alle Veranstaltungen sind in den Übersichten der CoronaVO benannt, es geht darum vergleichbares anzuschauen.
Im Öffnungsschritt 1 – sind bei Veranstaltungen draußen 100 Personen zulässig. Veranstaltungen sind meist mit einer Personenzahl oder einer Flächenangabe begrenzt. Im Innenbereich dienen die 1 Person auf 20qm als Orientierungshilfe.
Im Öffnungsschritt 2 und 3 – sind im Innenbereich bis zu 100 Personen bzw. 250 Personen als Teilnehmende möglich, unabhängig der Raumgröße, nur der Abstand 1,5m begrenzt die Zahl der Teilnehmenden. Wir gehen davon aus, dass diese einen festen Sitzplatz haben. Die Ergänzung mit * bezieht sich darauf, wenn keine feste Sitzplätze angeboten werden können, sich die Leute im Raum frei bewegen z.B. bei Ausstellungen oder Basaren.
- Im Öffnungsschritt „unter 50“ wurde die bisherige Aussage „ohne Auflagen“ präzisiert.

Sonstige Regelungen und Ergänzungen dazu:

1. Regelmäßige Veranstaltungen unserer Gemeinden und Gemeinschaften, in denen die biblische Verkündigung und das Gebet im Mittelpunkt stehen können unter den folgenden Voraussetzungen stattfinden:
 - a. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmenden müssen bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der Stadt, der Gemeinde) spätestens zwei Werktage zuvor angezeigt werden, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden. Dies gilt nicht, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt.
 - b. Die Gemeinde- bzw. Gemeinschaftsleitung entscheidet verantwortlich im Einzelfall über diese Veranstaltungen.
 - c. Diese Lockerungen sind nur möglich, wenn die Inzidenzzahlen unter 100 in den Landkreisen oder Orten liegen.
 - d. Gemeinsames Singen in Räumen ist möglich wenn die Inzidenz unter 100 an 14 aufeinanderfolgenden Tagen beträgt. – Innen auf jeden Fall mit Maske.
 - e. Eine Teilnahme ist auch ohne Coronatest oder Impfnachweis, oder eines Genesungsnachweises möglich.
 - f. Die Vorgaben der möglichen Kontaktnachverfolgung, der Einhaltung der AHA+L Regeln gelten weiter.
2. Biblischer Unterricht, Bildungsangebote, Glaubenskurse sind solange die Schulen geschlossen sind nur online bzw. digital möglich. Mit dem 15.03. ist es möglich unter den Vorgaben der verbandlichen Kinder und Jugendarbeit Angebote wie biblischen Unterricht oder Bildungsangebot der Jugendhilfe zu machen. – siehe Matrix oben.



3. Mitglieder- oder Gemeindeversammlungen sollten bei höheren Inzidenzen digital durchgeführt werden – bitte die Regelungen zu den Inzidenzzahlen beachten. Wenn Wahlen oder wichtige Beschlüsse anstehen, sollte überlegt werden, ob die Versammlung in Hybrid Form stattfinden kann. Eine Mitgliederversammlung kann bei Inzidenzzahlen über 100 in Ausnahme stattfinden, wenn die Gemeindeleitung die dringende Notwendigkeit sieht (z.B. bei Konflikten).
4. **Büchertische** – der Verkauf richtet sich entsprechend der Inzidenzzahlen. Bestellte Ware kann weiterhin ausgeliefert oder direkt abgeholt werden. Beim Verkauf in Präsenz müssen die Abstände eingehalten werden. Es gelten bei 10 qm Verkaufsfläche 1 Kunde. Die Verkaufsfläche ist extra auszuweisen z.B. mit Absperrband.
5. Ansammlungen (Sitzungen, Gremien, Leitungskreise), die der Aufrechterhaltung des Arbeits- Dienst- und Geschäftsbetriebes dienen. Das sind vor allem institutionelle Gremien (lt. Satzung oder Grundsätze) Z.B. Gremien wie BLK, GLK, Gemeindeleitungskreis sind möglich. Wir empfehlen bei höheren Inzidenzen auf eine online- bzw. digitale Variante auszuweichen.
6. Vorbereitungstreffen für Gottesdienste sind möglich.
7. Veranstaltungen sollten sich nach wie vor auf unsere Gemeindezentren / Gemeindehäusern oder Gemeinschaftshäusern begrenzt sein. Dazu zählen Häuser und Räume, die von anderen Institutionen angemietet oder als solche ausgewiesen sind. Die Regelungen der Vermieter gehen vor, soweit sie diese Regelungen nicht unterschreiten
8. **Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport, in Sportanlagen und -stätten draußen, ist bis zu 20 Personen möglich – ab Öffnungsschritt 1. Ab Öffnungsschritt 2 gilt innen wie draußen, dass es bei einer Beschränkung von 1 Person auf 20 qm möglich ist. Für das Tragen einer Maske während der sportlichen Betätigung gilt eine Befreiung.**
9. **Andere gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Gruppenwanderungen, Grillfest, ...) – grundsätzlich gilt, wenn die Veranstaltung im Freien stattfindet, dass dann im Grundsatz die Kontaktbeschränkungen im Allgemeinen für den öffentlichen und privaten Raum gelten, soweit nichts anderes geregelt ist.**

Allgemeine Verhaltens - Hinweise für Gottesdienst und Veranstaltungen

1. Das Abstandsgebot von 1,5 m gilt auch beim Betreten und beim Verlassen des Gottesdienstraums / **Veranstaltungsraumes**. Mitarbeiter, die sonst den Begrüßungsdienst haben, könnten als Ordner tätig werden und Hilfestellung geben.
2. Möglichkeiten zur Handdesinfektion müssen bereitgestellt bzw. zugänglich gemacht werden.
3. Diejenigen, die dezidierte Erkältungs-Symptome (Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber etc.) aufweisen, oder die in einer Testphase sind, dürfen zum Schutz der anderen an den Präsenzgottesdiensten so wie allen anderen Zusammenkünften nicht teilnehmen. Der Infekt muss ausgeheilt sein. Dies gilt auch für Personen, die in Quarantäne sind oder positiv getestet sind.

Ein zeitnaher negativer Test, der nach der Diagnose erfolgt, kann diese Einschränkung aufheben. Die Ordner sind anzuweisen, die verpflichtenden AHA Regeln umzusetzen.

4. Beim Betreten und Verlassen des Gemeindezentrums / Gemeinschaftshauses, bzw. des Gottesdienstraums ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP Maske) oder einer FFP 2 Maske verpflichtend. Das gilt für den ganzen Außenbereich des Gemeindezentrums (incl. Parkplatz).

5. Es ist weiter darauf zu achten und in den Gottesdiensten und Veranstaltungen darauf hinzuweisen, dass vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung / des Gottesdienstes sich keine Ansammlungen ergeben, die die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht achten.

Dies gilt auch z.B. für die Foyer-Bereiche, vor allem dann, wenn sich durch das gleichzeitige Ende mehrerer Gruppen aus unterschiedlichen Räumen die Ansammlung von Personen ergeben könnte. Dort wo möglich, sollten die Ein- und Ausgänge voneinander getrennt werden oder Veranstaltungen in unterschiedlichen Räumen nicht gleichzeitig enden.

6. In der Herbst- und Winterzeit gestaltet sich das Lüften und Heizen nicht einfach. Es empfiehlt sich, dies nicht dauerhaft und gleichzeitig während der Veranstaltung zu machen. Gut ist, wenn im Vorfeld und nach der Veranstaltung gelüftet wird. In Gruppenräumen ist ein Stoßlüften nach 20 Minuten zu empfehlen bzw. kann sinnvoll sein, die Luft auszutauschen.

Wir wünschen Euch weiterhin Gottes Segen, seinen Schutz und seine Bewahrung.

Detlef Krause, Gustavo Victoria und Markus Siegele

Gültig seit 17.05.2021, veröffentlicht am 25.05.2021